

## **Anlage zur Vorlage 1194/2018/DS:**

### **Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages** **über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a** **des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)**

zwischen

1. der Gemeinde Bönebüttel, vertreten durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, Bönebütteler Damm 32a, 24620 Bönebüttel,

und

2. der Stadt Neumünster, vertreten durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister, Großflecken 59, 24534 Neumünster,

- gemeinsam bezeichnet als „Vertragspartner“.

#### **Präambel:**

Das Land Schleswig-Holstein hatte Mitte der 2000er Jahre eine nachhaltige Modernisierung und Verschlankeung der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen angestrebt. Oberstes Ziel war es, den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes eine professionelle, wirtschaftliche und bürgernahe Verwaltung zur Seite zu stellen.

Die Gemeinde Bönebüttel und die Stadt Neumünster haben am 30.01.2008 gemäß § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel vom 17.09.2007 und der Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom 04.12.2007 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen. Der Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgte mit der Zielsetzung, die künftig zu erbringenden Verwaltungsdienstleistungen für die Gemeinde Bönebüttel professioneller, wirtschaftlicher und bürgernäher als bisher durch die Stadt Neumünster erbringen zu lassen.

Die Vertragspartner stimmten darin überein, dass eine gebietliche Änderung zwischen der Gemeinde Bönebüttel und der Stadt Neumünster mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht gewollt ist.

Die Vertragsparteien haben ausdrücklich die Eigenständigkeit der Gemeinde Bönebüttel anerkannt und haben auf alle Tätigkeiten, die zu einer Eingemeindung der Gemeinde Bönebüttel führen könnten, verzichtet.

Am 01.01.2018 ist ein erster Änderungsvertrag in Kraft getreten.

Mit Beschluss vom 05.02.2019 hat die Gemeindevertretung Bönebüttels dem Angebot der Stadt Neumünster, die Aufgabe des behördlichen Datenschutzes für die Gemeinde Bönebüttel im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft zu übernehmen, zugestimmt. Der Umfang der von der Stadtverwaltung Neumünster für die Gemeinde Bönebüttel zu erbringenden Leistungen ist somit um die Leistung der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten zu erweitern, wobei auch eine Regelung der Kostenerstattung für die Leistungen der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten zu treffen ist.

Ferner hat sich eine von der ursprünglich vereinbarten Regelung abweichende Zahlungspraxis etabliert. Deshalb ist auch diese Regelung anzupassen.

§ 2 des Vertrages in der Fassung vom 30.01.2008 regelte die Übernahme von Personal. Diese Regelungen sind mittlerweile überflüssig. Sie werden ersatzlos gestrichen.

Im Zuge einer Verhandlung über die Kostenerstattung für die Jahre 2020 und 2021 wurde ein regelmäßiger Austausch über die Leistungserbringung, vereinbart, der in dem Vertrag verankert sein soll.

Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit soll von einem 2. Änderungsvertrag Abstand genommen werden. Die vorliegende Neufassung ermöglicht eine redaktionelle Überarbeitung und berücksichtigt sämtliche vorgenannten Anpassungen und Änderungen. Ihr liegen die Zustimmung der Gemeindevertretung Bönebüttel vom \_\_\_\_\_ und die der Ratsversammlung Neumünsters vom \_\_\_\_\_ zugrunde.

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Gemeinde Bönebüttel und die Stadt Neumünster bilden – unter Berücksichtigung der Entscheidung des Innenministeriums über die Ausgliederung der Gemeinde Bönebüttel aus dem Amt Bokhorst – eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 19 a GkZ.
- (2) Die Gemeinde Bönebüttel nimmt zur Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben unter Verzicht auf eigene Beschäftigte und Einrichtungen das Personal der Stadt Neumünster in Anspruch, das insoweit im Namen (und „unter dem Namen“) der Gemeinde Bönebüttel tätig wird. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Bönebüttel als Träger der Aufgabe bleiben unberührt; die/der Bürgermeister/in kann fachliche Weisungen erteilen.
- (3) Die Stadt Neumünster nimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften die Aufgaben für die Gemeinde Bönebüttel wahr, die bei Amtsangehörigkeit der Gemeinde vom Amt wahrzunehmen wären.  
Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen setzt die Stadtverwaltung die erforderlichen Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen der Stadt Neumünster ein.
- (4) Soweit bisher die Vorbereitung oder Durchführung von Beschlüssen der Gemeinde Bönebüttel ganz oder teilweise durch Dritte erfolgte (z. B. Ingenieurleistungen), gehört dies nicht zu den Aufgaben der Stadt Neumünster. Die Aufgabendurchführung durch die Stadt Neumünster kann jedoch gegen eine entsprechende Kostenerstattung vereinbart werden.  
Gleiches gilt für weitere Aufgaben, die nicht unter Absatz 3 fallen.
- (5) Beginnend mit der entsprechenden Bestellung zur/zum behördlichen Datenschutzbeauftragten durch die Gemeinde wird die/der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadtverwaltung Neumünster auch für die Gemeinde Bönebüttel tätig. Diese Tätigkeit ist an den Bestand der Verwaltungsgemeinschaft gekoppelt. Sobald diese endet, wäre von der Gemeinde Bönebüttel eine andere Person zur/zum behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

## **§ 2 Ansprechpartner/in**

- (1) Für Fragen des kommunalen Selbstverwaltungsbereiches benennt die/der Oberbürgermeister/in der Stadt Neumünster nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde Bönebüttel eine/n Mitarbeiter/in und eine/n Vertreter/in als ständigen Ansprechpartner/in innerhalb der Stadtverwaltung für die/den Bürgermeister/in der Gemeinde Bönebüttel. Der/Die Ansprechpartner/in bzw. die/der Vertreter/in berät die/den Bürgermeister/in und betreut die Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel und ihrer Fachausschüsse.
- (2) Für die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung benennt sie/er daneben nach Absprache mit der Gemeinde Bönebüttel ggf. weitere ständige Ansprechpartner/innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

## **§ 3 Gegenseitige Unterstützung**

Die Gemeinde Bönebüttel und die Stadt Neumünster beraten und unterstützen einander und stellen die für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

## **§ 4 Erstattung der Verwaltungskosten**

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 erhält die Stadt Neumünster von der Gemeinde Bönebüttel eine Erstattung. Der Erstattungsbetrag berücksichtigt den zeitlichen Aufwand bei der Aufgabenerledigung durch die Stadt Neumünster und die daraus resultierenden Personalkosten sowie Sach- und Gemeinkostenpauschalen.
- (2) Zur Ermittlung des zeitlichen Aufwands bei der Erledigung der Aufgaben nach § 1 Absatz 3 wird alle 5 Jahre eine Evaluation durchgeführt. Deren Ergebnisse werden zur Berechnung des Erstattungsbetrages für die Folgejahre herangezogen. Der so angepasste Erstattungsbetrag wird erstmalig in dem auf die Evaluation folgenden Jahr fällig, ohne dass es dazu einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Die letzte Evaluation, auf die die aktuellen Berechnungen zurückgehen, ist in 2019 erfolgt.  
Das Verfahren zur Ermittlung des zeitlichen Aufwands bei der Aufgabenerledigung durch die Stadt Neumünster und der daraus resultierenden Personalkosten ist in der **Anlage 1** beschrieben.  
Das Verfahren zur Berechnung des Erstattungsbetrages ist in der **Anlage 2** beschrieben.
- (3) Zwischen den Evaluationszeitpunkten erfolgt in regelmäßigen Abständen eine Anpassung des Erstattungsbetrages auf der Basis von Ermittlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Basis ist der jeweils aktuelle Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Diese Anpassung findet jeweils in dem 2. Jahr nach der Evaluation statt. Der so angepasste Betrag wird erstmalig im Folgejahr fällig, ohne dass es dazu einer gesonderten Vereinbarung bedarf, und gilt bis zur Umsetzung der Ergebnisse der folgenden Evaluation. Das Verfahren zur Anpassung nach KGSt ist in **Anlage 3** beschrieben. Die **Anlage 4** verdeutlicht den zeitlichen Ablauf von Evaluationen, Berechnungen und Kostenanpassungen.

- (4) Die Leistungen des Technischen Betriebszentrums (TBZ) für die Abwasserbeseitigung sind relevant für die Gebührenberechnung und sind somit gesondert auszuweisen. Die Ermittlung und Berechnung der Kostenerstattung erfolgt wie in den Absätzen 2 bis 4 beschrieben. Die Erstattung erfolgt jeweils zusammen mit den Kosten nach Abs. 1.
- (5) Mit der Kostenerstattung nach Absatz 1 sind alle Aufwendungen abgegolten, die bei der Stadt Neumünster im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 3 entstehen.  
Die Kostenerstattung erfolgt halbjährlich in gleichen Beträgen, jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.
- (6) Für die Leistung der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten wird eine Kostenerstattung unter Berücksichtigung von Stellenanteilen berechnet nach der Einwohnerzahl und der gem. KGSt für eine entsprechende Stelle ausgewiesenen Personal-, Sach- und Gemeinkosten festgelegt. Die Ermittlung und Berechnung der Kostenerstattung für den behördlichen Datenschutz ist der Anlage 5 zu entnehmen. Die Erstattung erfolgt jeweils zusammen mit der Erstattung für die Kosten nach Abs. 1.

## **§ 5**

### **Regelmäßiger Austausch über die Leistungserbringung**

Mindestens einmal jährlich findet unter Beteiligung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ein Austausch über die Leistungserbringung statt. Diese Gespräche sollen stets vor Wirksamwerden von Kostenanpassungen durchgeführt werden. Gegenstand dieser Gespräche soll insbesondere die Entwicklung hinsichtlich der zu erfüllenden Aufgaben sein. Die gemäß § 4 vorzunehmenden Kostenanpassungen erfolgen jeweils unabhängig von der Durchführung der Gespräche zu den festgelegten Fälligkeitszeitpunkten. Im laufenden Geschäft erfolgt der Austausch über die Personen nach § 2. Zusätzlicher Gesprächsbedarf im Sinne des Satzes 1 ist diesen Personen zu signalisieren.

## **§ 6**

### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung von Tätigkeiten für die Gemeinde Bönebüttel entstehen, bleibt es im Verhältnis der Parteien zueinander bei der Haftung der Gemeinde. Die Gemeinde Bönebüttel bleibt Mitglied beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig Holstein und trägt die auf sie entfallende Umlage. Soweit im Einzelfall kein Haftpflichtdeckungsschutz, aber bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eine Inanspruchnahmemöglichkeit der Stadt Neumünster gegenüber Bediensteten gegeben ist, ist die Stadt verpflichtet, entsprechende Ansprüche abzutreten und für die Gemeinde Bönebüttel geltend zu machen.
- (2) Eine Haftung der Stadt Neumünster für etwaige Vermögensschäden der Gemeinde Bönebüttel („Eigenschäden“) besteht nicht und wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Änderungen und Ergänzungen**

- (1) Ändert sich die derzeitige Vertragsgrundlage aufgrund weiterer Aufgabenübertragungen oder gesetzlicher Erfordernisse, verpflichten sich die Vertragspartner, eine rechtlich und wirtschaftlich angemessene neue Regelung zu treffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung**

- (1) Der Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft trat nach Abstimmung mit dem Innenministerium am 01.01.2009 in Kraft, der 1. Änderungsvertrag am 01.01.2018. Diese Neufassung ersetzt die vorhergehenden Vertragsfassungen mit Wirkung zum \_\_\_\_\_.
- (2) Der Vertrag wird unbefristet auf Dauer geschlossen. Eine Kündigung ist von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Die Kündigung ist eine den Gemeindevertretungen vorbehaltene Entscheidung.
- (3) Das gesetzliche Kündigungsrecht nach §§ 19 a Abs. 4, 18 Abs. 3 GkZ i.V.m. § 127 LVwG bleibt unberührt.

**§ 9**  
**Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Neumünster, den \_\_\_\_\_

Bönebüttel, den \_\_\_\_\_

Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister  
Der Stadt Neumünster

Ernst Gawlich  
Bürgermeister  
der Gemeinde Bönebüttel

Siegel

Siegel

**Anlagen:**

- Anlage 1:  
Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung des zeitlichen Aufwands bei der Aufgabenerledigung durch die Stadt Neumünster und der daraus resultierenden Personalkosten
- Anlage 2:  
Beschreibung des Verfahrens zur Berechnung des Erstattungsbetrages
- Anlage 3:  
Beschreibung des Verfahrens zur Berechnung der Anpassung Erstattungsbetrages basierend auf den KGSt-Werten

- Anlage 4:  
Zeitschiene für folgende Kostenanpassungen
- Anlage 5:  
Kalkulation der jährlichen Kosten des behördlichen Datenschutzes basierend auf den aktuellen Werten zum Inkrafttreten der Neufassung